

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 8/1312 —

Die menschenrechtliche Lage in Deutschland und der Deutschen in Osteuropa und ihre Erörterung auf dem KSZE-Überprüfungstreffen in Belgrad

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 9. März 1978 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die schriftliche Beantwortung der Großen Anfrage wurde zu einem Zeitpunkt abgefaßt, als das KSZE-Folgetreffen noch nicht abgeschlossen war. Die Bundesregierung behält sich daher eine mündliche Ergänzung vor.

A. Einleitung

1. Es war und bleibt Ziel der Bundesregierung, im Rahmen ihrer Friedenspolitik alle Möglichkeiten für eine Verbesserung der Lage der Deutschen zu nutzen. Ihre Bemühungen um Entspannung und Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarn dienen insbesondere diesem Ziel.

Eine solche Politik setzt konstruktive Beziehungen zu den Staaten Osteuropas und zur DDR voraus. Die Bundesregierung hat vielfältige Möglichkeiten geschaffen, um den Menschen helfen zu können. Sie beschreitet dabei bilaterale und multilaterale Wege. Im multilateralen Bereich kommt dem KSZE-Prozeß erhebliche Bedeutung zu. Die Bundesregierung ist bemüht, die beson-

deren Gegebenheiten dieses Prozesses, an dem 35 Staaten teilnehmen, so zu nutzen, daß dabei möglichst konkrete Verbesserungen für die betroffenen Menschen erreicht werden.

Die Entspannung ist ein komplexer und langfristiger Prozeß; Stagnationsperioden und Rückschläge sind nicht auszuschließen. Der Westen bemüht sich systematisch und kontinuierlich, die Chancen des Entspannungsprozesses für seine Ziele einzusetzen. Da die Bundesrepublik Deutschland von allen Teilnehmerstaaten die größten Interessen auf dem Gebiet der menschlichen Erleichterungen hat, gilt das Gebot einer solchen Politik vor allem für sie. Im Rahmen der gemeinsamen westlichen Konzeption hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad alle Möglichkeiten ausgeschöpft: durch sachliche und konkrete Beiträge zur Diskussion über die Verwirklichung der Schlußakte, durch eigene Vorschläge, zähes und geduldiges Verhandeln sowie in direkten Gesprächen zur Regelung von Einzelfällen.

2. Die Bundesregierung versteht die Verwirklichung der Schlußakte als einen langfristig angelegten Prozeß. Sie hofft, daß eine Reihe von konstruktiven Treffen die Verwirklichung der Schlußakte fördern und diesem Prozeß immer neue Impulse geben wird. Die Bereitschaft zu

Fortschritten bei der Verwirklichung der Schlußakte ist nach Auffassung der Bundesregierung zugleich auch Beweis für die Ernsthaftigkeit des Entspannungswillens der Unterzeichnerstaaten der Schlußakte.

Dabei sind für uns von besonderer Bedeutung:

- Die Erhaltung und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Deutschen im geteilten Deutschland;
- Die Verbesserung der Lage der Deutschen in Osteuropa.

In beiden Bereichen kann der KSZE-Folgeprozeß zu Verbesserungen beitragen. Die Bundesregierung nutzt diese Möglichkeiten. In beiden Bereichen gibt es jedoch auch bilaterale Regelungen und Verhandlungen. Diese dürfen einerseits durch den multilateralen Prozeß nicht beeinträchtigt werden, sie können aber andererseits durch diesen Prozeß auch positiv beeinflusst werden. Die Frage, ob der multilaterale Prozeß stimulierend wirkt, kann nicht pauschal beantwortet werden. Daher entscheidet die Bundesregierung von Fall zu Fall, auf welchem Wege ein konkretes Anliegen am besten gefördert werden kann — durch Erörterung im bilateralen oder im multilateralen Rahmen.

Bei den Ausreisen deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger aus osteuropäischen Staaten hat sich das Zusammenwirken zwischen bilateralen und multilateralen Bemühungen besonders bewährt. Anfang der 60er Jahre waren die Zahlen von Ausreisen, insbesondere aus der Sowjetunion, gleichbleibend niedrig. Seit Abschluß der Ostverträge und seit der Verabschiedung der KSZE-Schlußakte sind die Ausreisen sprunghaft angestiegen, wie die Zusammenstellung in Anlage 1 zeigt. Auch frühere Bundesregierungen haben schon einmal mit Erfolg versucht, durch Verhandlungen mit kommunistischen Staaten in Osteuropa möglichst viel für die Menschen zu erreichen. So war die Zahl der Deutschen hoch, die Ende der 50er Jahre aus Polen und der Sowjetunion ausreisen konnten.

3. Der KSZE-Prozeß ist Bestandteil der Gesamtentwicklung der Entspannung zwischen Ost und West. Er verbessert die Voraussetzungen für die Schaffung eines Zustandes des Friedens in Europa, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Die KSZE-Schlußakte und ihre Verwirklichung sollen dabei beitragen. Dieses große Ziel im Auge, dürfen kleine Fortschritte nicht gering eingeschätzt werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer öffentlichen Grundsatzerklärung zu Beginn des Belgrader Treffens den Inhalt des Briefes zur deutschen Einheit bekräftigt. Sie hat die Bedeutung herausgestellt, die wir Berlin und seinen Bindungen an die Bundesrepublik Deutschland beimessen. Sie hat unser nationales Anliegen erneut in der Generaldebatte unterstrichen.

4. Wichtig für die Wahrnehmung unserer Interessen im KSZE-Prozeß ist, daß die Neun der EG und die 15 der NATO ein enges Einvernehmen pflegen. Davon hat sich die Bundesregierung seit Beginn der KSZE leiten lassen. Sie ist der Unterstützung ihrer Partner in EG und NATO sicher. Die ständigen und intensiven Konsultationen waren erfolgreich.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Sind der Bundesregierung die in dem Weißbuch der CDU/CSU-Fraktion systematisch dargelegten Tatsache im einzelnen bekannt, und teilt die Bundesregierung die dort dargelegten grundsätzlichen Gesichtspunkte und Maßstäbe rechtlich-politischer Natur?

Auf welche Weise bringt die Bundesregierung diese Tatsachen, Gesichtspunkte und Maßstäbe auf dem KSZE-Überprüfungstreffen in Belgrad zur Geltung?

Die im Weißbuch wiedergegebenen Tatsachen sind im wesentlichen bekannt. Einige der Informationen des Weißbuches bedürfen der Ergänzung. Die Bewertung der Informationen und die daraus zu ziehenden operativen Schlußfolgerungen vermag die Bundesregierung nicht in allen Fällen zu teilen. So ist schwer zu erkennen, in welcher Weise das Weißbuch als solches zu einer Lösung der in Frage stehenden politischen und humanitären Probleme beitragen könnte.

In dem Abschnitt „Grundlagen rechtlich-politischer Natur“ enthält das Weißbuch im wesentlichen Bezüge auf gemeinsames westliches Gedankengut. Es trifft zu, daß grundsätzlich kein Verstoß gegen das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten vorliegt, wenn ein Staat einen anderen wegen Verletzung von Vertragspflichten befragt und ihn auffordert, solche Verletzungen nicht mehr zu begehen. Dieser Satz gilt auch für die internationalen Menschenrechtspakte. Er gilt ebenso für die in der Schlußakte der KSZE enthaltenen politischen Verpflichtungen. Entscheidend ist in jedem Fall, sich über Inhalt und Tragweite der Verpflichtungen, deren Einhaltung angemahnt werden soll, klarzuwerden.

Die Bundesregierung hat die ihr vorliegenden Informationen vornehmlich in der Weise genutzt, daß sie gemeinsam mit ihren Partnern unter den Neun und in der NATO Vorschläge ausgearbeitet hat, die darauf abzielen, die im Weißbuch beschriebene Lage zu ändern oder wenigstens zu mildern. Wir haben die konkreten Textvorschläge, die im Rahmen der Neun und der NATO ausgearbeitet wurden, entscheidend beeinflussen können. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet die Berücksichtigung ihrer Interessen im Rahmen des gemeinsamen westlichen Konzepts einen erheblichen Erfolg.

Wir haben mit nüchternen und unzweideutigen Erklärungen an der Debatte über die bisherige Verwirklichung der Schlußakte, welche die ersten zwölf Wochen des Belgrader Folgetreffens beherrschte, teilgenommen.

Die gemeinsamen Vorschläge der Neun würden insbesondere den dringenden Bedürfnissen der Deutschen in Osteuropa zugute kommen, gerade auch auf dem Gebiet der Ausreise und der Verwandtenbesuche. Wenn das Belgrader Treffen keinen Fortschritt in bezug auf diese Anliegen bringt, werden wir diese auf allen geeigneten Wegen und in allen geeigneten Gremien, einschließlich weiterer KSZE-Folgetreffen, weiter verfolgen.

2. Hält die Bundesregierung die Verpflichtungen zum Schutz der individuellen Menschenrechte und Volksgruppenrechte, die sich aus der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und aus anderen Spezialkonventionen der Vereinten Nationen ergeben, und die von den Unterzeichnerstaaten der KSZE-Schlußakte mit besonderem Nachdruck bekräftigt wurden, im Verhältnis der KSZE-Teilnehmerstaaten untereinander sowie der Unterzeichnerstaaten der genannten Dokumente im Sinne der grundsätzlichen Darlegungen des Weißbuches (S. 13 bis 18) für verbindlich, und welche praktischen Schlußfolgerungen zieht sie aus dieser Verbindlichkeit für das Belgrader Treffen?

Die Charta der Vereinten Nationen zählt die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten als eines ihrer Ziele auf; sie enthält keinen spezifischen Menschenrechtskatalog. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 ist eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Als solche ist sie ein wichtiges Dokument; sie begründet aber keine förmlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die beiden Menschenrechtspakte vom 19. Dezember 1966, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sind in Kraft getreten und begründen völkerrechtliche Rechte und Pflichten für diejenigen Staaten, die diese Pakte ratifiziert haben. Von den KSZE-Teilnehmern sind dies die folgenden Staaten:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern, Spanien.

Die anderen Spezialkonventionen für menschenrechtlich relevante Themen, die im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurden, sind insbesondere die folgenden:

- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967
- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954
- Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961
- Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953
- Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957
- Übereinkommen über die Erklärung des Ehwilens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962
- Übereinkommen über die Sklaverei vom 25. September 1926 in der Fassung der Änderung vom 7. Dezember 1953
- Ergänzungsprotokoll zur Konvention vom 25. September 1926 vom 7. Dezember 1953
- Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken vom 7. September 1956
- Übereinkommen Nr. 87 der IAO über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948
- Übereinkommen Nr. III der IAO über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958
- Übereinkommen Nr. 105 der IAO über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957
- Übereinkommen gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 15. Dezember 1960.

Diese Konventionen schaffen völkerrechtliche Rechte und Pflichten für diejenigen KSZE-Teilnehmerstaaten, die sie ratifiziert haben. Der Stand der Ratifizierungen ergibt sich aus Anlage 2.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den genannten völkerrechtlichen Konventionen finden sich keine Erklärungen und Bestimmungen über besondere Minderheitenrechte, mit Ausnahme des Artikels 27 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dieser lautet: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Der Form nach enthält diese Bestimmung eindeutig eine klare Verpflichtung. Als Träger der dieser Verpflichtung entsprechenden Rechte werden jedoch nicht die Minderheiten als solche bezeichnet, sondern deren einzelne Angehörige. Insofern gewährt der Artikel 27 keine Gruppenrechte, sondern Individualrechte, zu deren Geltendmachung der Nachweis des Bestehens einer Minderheit erforderlich ist. Auch ihrem Inhalt nach sind die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 27 ergeben, jedenfalls im Kern klar.

Auf der anderen Seite ist der Umfang der aus ihm erwachsenden Verpflichtungen nicht eindeutig zu beschreiben, weil die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe nicht definiert sind. Der Artikel 27 enthält auch keine Grundlage für die Geltendmachung von „Volksgruppenrechten“. Besondere Verträge, in denen deutschen Bevölkerungsgruppen in Osteuropa ein Sonderstatus zuerkannt wird, bestehen nicht. Welche praktischen Folgerungen die Bundesregierung aus dieser Rechtslage zieht, ist im einzelnen in den Antworten auf die Fragen 2.1 bis 2.4 dargelegt.

- 2.1 Auf welche Weise nutzt die Bundesregierung die ihr gebotenen völkerrechtlichen und politischen Möglichkeiten, die im einzelnen im Weißbuch (Kapitel: Menschlichkeit und Recht — Rechtlich-politische Grundlagen der Dokumentation) dargestellt sind, in Belgrad?
- 2.2 Auf welche Weise leistet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den deutschen Staatsangehörigen und Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die in der DDR (einschließlich Ost-Berlins), in den Gebieten des Deutschen Reiches (Gebietsstand 31. Dezember 1937) östlich von Oder und Neiße, in der CSSR und vereinzelt in Polen, der UdSSR und Rumänien leben, den diplomatischen Schutz der Bundesrepublik Deutschland, auf den sie gemäß der in Kapitel I des Weißbuches (S. 23/24) zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor Anspruch haben.
- 2.3 Auf welche Weise gewährt die Bundesregierung den deutschen Volkszugehörigen, die in Polen, der UdSSR und in Rumänien leben, sofern sie um Hilfe der Bundesrepublik Deutschland nachsuchen, diese Hilfe im Rahmen der durch die KSZE-Schlußakte bekräftigten internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte?
- 2.4 Auf welche Weise hat die Bundesregierung bisher auf dem KSZE-Überprüfungstreffen schwerwiegende Verletzungen der individuellen Menschenrechte und Gruppenrechte der im Weißbuch in Betracht gezogenen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen konkret vorgetragen, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung dies in Belgrad in Zukunft zu tun?

Der rechtliche Status und die tatsächliche Lage der in den Fragen angesprochenen Personengruppen sind unterschiedlich.

Im Hinblick auf die Deutschen in der DDR hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, „daß — unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik — die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäß Artikel 116 Abs. 1 und 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt. Er genießt deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik und alle **Garantien der Grundrechte des Grund-**

setzes, einschließlich des Grundrechts aus Artikel 14 GG.“

Auch in den Ländern Osteuropas gibt es Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Mit nur wenigen Ausnahmen werden sie allerdings von den Staaten, in denen sie wohnen, als eigene Staatsangehörige beansprucht.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutz und die Fürsorgepflicht der Bundesregierung für alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes — zusätzlich zu der oben wiedergegebenen Textstelle — wie folgt umschrieben: „Aus der dargelegten besonderen Natur des Vertrags folgt, daß der Vertrag auch nicht unvereinbar ist mit der nach dem Grundgesetz der Bundesregierung aufgegebenen Pflicht, allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen. Sie ist nach wie vor befugt, innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und Hilfe zu leisten auch jedem einzelnen von ihnen, der sich an eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland wendet mit der Bitte um wirksame Unterstützung in der Verteidigung seiner Rechte, insbesondere seiner Grundrechte.“

Die Bundesregierung nimmt diese Pflichten ernst. Sie erfüllt sie voll in dem vom Urteil festgelegten Umfang. Was die Deutschen in der DDR angeht, so hat sie zu beachten, daß sie über den anderen Teil Deutschlands keine Hoheitsgewalt ausüben kann, was auch in Artikel 6 des Grundlagenvertrages seinen Ausdruck findet, den das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts für grundgesetzkonform erklärt hat. Danach gehen beide deutsche Staaten von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und daß sie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vereinbarung dahin ausgelegt, daß „... die wechselseitige Beschränkung der Hoheitsgewalt auf je das eigene Staatsgebiet und die Respektierung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten ihren Bezug auf das besondere Verhältnis haben, in dem beide Staaten als Teilstaaten Gesamtdeutschlands zueinander stehen.“ Dieser Satz der Begründung bestätigt die Auffassung der Bundesregierung, daß die beiden deutschen Staaten füreinander nicht Ausland sind.

Viele deutsche Volkszugehörige, die in den Staaten Osteuropas leben, sind auch gemäß Artikel 116 GG keine Deutschen. Es erfordert Beharrlichkeit, Umsicht und Behutsamkeit, sich für die Verbesserung der Lage dieser Personengruppen einzusetzen. Möglichst intensive Kontakte zwischen den Regierungen, die schrittweise ein Klima des Vertrauens schaffen, sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Erörterung dieser schwierigen Fragen.

Die Bundesregierung nützt jede sich bietende Möglichkeit, die Lage aller Deutschen zu verbessern. Auf dem Belgrader Folgetreffen ist dies zunächst in der Form geschehen, daß unsere Delegation, wie andere westliche Delegationen, sich unmißverständlich zur bisherigen Verwirklichung der Schlußakte und den dabei aufgetretenen Mängeln äußerte. Wir haben dabei zu Vorgängen und Zuständen in den Ländern, in denen Deutschen die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht gewährt werden, deutlich unsere Meinung gesagt. Unsere Delegation hat mit unseren Partnern und Verbündeten konkrete Vorschläge eingebracht, die auf die Bedürfnisse der Deutschen in der DDR und in Osteuropa abgestellt sind. Diese Vorschläge betreffen das Recht für einzelne und Interessengruppen, die Erklärungen der Schlußakte von Helsinki in ihrem Lebensbereich bekanntzumachen und verwirklichen zu helfen, wozu das Recht gehört, auf Verstöße hinzuweisen. Ein Vorschlag hatte eine erneute Bekräftigung des Menschenrechtsprinzips VII der KSZE-Schlußakte zum Ziel. Andere bezweckten konkrete Verbesserungen für Familienzusammenführungen und Heiraten zwischen Bürgern verschiedener Staaten, wesentliche Erleichterungen im Reiseverkehr sowie den freien Zugang zu diplomatischen und anderen Missionen in allen Teilnehmerstaaten der KSZE.

Das konkrete Vorbringen unserer Delegation in dem Meinungsaustausch über die bisherige Verwirklichung der Schlußakte, der in Belgrad stattfand, kann hier nicht in allen Einzelheiten dargelegt werden.

Zu Anfang des Treffens haben wir erklärt, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wesentlicher Faktor für den Frieden ist. Wir haben sie als unerläßliches Fundament der Entspannung bezeichnet. Wir haben an die schwierige Lage derjenigen Menschen in der DDR erinnert, die unter Berufung auf die Schlußakte einen Übersiedlungsantrag in die Bundesrepublik Deutschland gestellt haben. Wir haben erklärt: „Die Teilnehmerstaaten haben in der Schlußakte das Recht des Individuums bestätigt, seine Menschenrechte zu kennen und auszuüben.“ Wir haben auf die Härtefälle, insbesondere die Fälle mehrfach verweigerter Ausreise aus der DDR, hingewiesen.

Unmittelbar nach der Weihnachtspause hat unser Delegationsleiter die Schließung des Spiegel-Büros in Ost-Berlin beanstandet; die Delegierten in Belgrad konnten dazu nachlesen, was unsere Delegation hierzu bereits am 25. Oktober 1977 sagte: „Wo immer sich ein Staat dazu aufwirft, über Fragen der Wahrheit und Objektivität zu entscheiden, wird er zur Zensurbehörde. Wo es Pressezensur gibt, steht es um Freiheit auch im allgemeinen nicht zum besten.“

Wir haben auch auf folgende allgemeine Probleme hingewiesen:

- Die erheblichen Schwierigkeiten bei Heiratsfällen;
- Verzögerungen, Ablehnungen und sonstige Schwierigkeiten bei der Familienzusammenführung;

- Nachteile, die einzelne Menschen in einigen Ländern wegen Anträgen auf Familienzusammenführung erleiden müssen;
- Störung von Rundfunksendungen;
- die unbegründeten und ungerechtfertigten Ausweisungen zweier unserer Korrespondenten aus der DDR.

3. *DDR einschließlich Ost-Berlins*

- 3.1 Hat die Bundesregierung die permanente Verletzung von Menschenrechten in Gestalt der Sperranlagen und Sperrmaßnahmen der DDR-Regierung an der innerdeutschen Grenze und der Grenze zu West-Berlin in Belgrad konkret zur Sprache gebracht?
- 3.11 Ist die Bundesregierung bereit, die im Weißbuch (Kapitel II S. 27 bis 31) dokumentierten Sperranlagen und Sperrmaßnahmen sowie die Opfer an Leib und Leben von Menschen den Teilnehmerstaaten in Belgrad zur Kenntnis zu bringen?
- 3.12 Ist die Bundesregierung bereit, die übrigen Teilnehmerstaaten aufzufordern, ihren Einfluß auf die Regierung der DDR geltend zu machen, daß sie die menschenrechtswidrigen Sperranlagen und Sperrmaßnahmen abbaut, die Leib und Leben von Menschen bedrohen?

Eine Reihe der in der Großen Anfrage aufgeworfenen Fragen ergeben sich aus der besonderen Lage in Deutschland, die durch die Teilung unseres Landes und den Fortbestand der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes gekennzeichnet ist. Wegen dieser Besonderheiten ist der Bereich der innerdeutschen Beziehungen nur mit Einschränkungen ein geeigneter Verhandlungsgegenstand für eine internationale Konferenz wie das Belgrader Treffen. Für die Lösung vieler praktischer und humanitärer Fragen haben die bestehenden bilateralen Kontakte mit der DDR eine geeignete Basis abgegeben. Es läge nicht in unserem nationalen Interesse, aus der KSZE und ihren Folgetreffen eine Konferenz über Deutschland oder gar eine Konferenz zur Herbeiführung einer Art Ersatzfriedensvertrag für Deutschland zu machen. Die Bundesregierung ist stets davon ausgegangen, daß alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien diese Grundauffassung teilen. Wir müssen vielmehr daran interessiert sein, daß auch die Lage der Menschen in Deutschland unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verbesserung der Menschenrechte in Europa betrachtet wird und damit größtmögliche Unterstützung durch die Teilnehmerstaaten der KSZE erlangt. Hingegen würde es eine Änderung der westlichen KSZE-Konzeption bedeuten, wenn die deutsche Situation unter dem Gesichtspunkt der deutschen Teilung im KSZE-Prozeß eine Sonderbehandlung erführe, mit allen darin liegenden Risiken.

Die Bundesregierung hat auf die unmenschliche Praxis an der Grenze der DDR, die mit dem Ziel eines normalen Nebeneinanders nicht vereinbar ist, hingewiesen. Die Zwangsmaßnahmen an dieser Grenze widersprechen menschenrechtlichen Grundsätzen.

Wir versuchen, die konkrete Verwirklichung der Bestimmungen der Schlußakte zu fördern und in diesem Rahmen den betroffenen Menschen in Deutschland zu helfen.

Diesem Zweck diene auch die Rede des Bundesaußenministers vor der VN-Vollversammlung im September 1976, in der auf die Zustände an der innerdeutschen Grenze hingewiesen wurde.

3.2 Hat die Bundesregierung die schwerwiegenden Verletzungen des Menschenrechts auf Freizügigkeit, auf Meinungs- und Religionsfreiheit, auf die Freiheit der Person und deren wirksamen Rechtsschutz, auf Eheschließungen, auf Zusammenleben der Familie und Erziehung der Kinder, denen die Deutschen in der DDR ausgesetzt sind, in Belgrad konkret zur Sprache gebracht?

3.21 Ist die Bundesregierung bereit, die in dem Weißbuch (Kapitel II, S. 27 bis 38) dargestellte willkürliche Einengung des Rechts auf Freizügigkeit in der DDR in Belgrad vorzutragen?

3.22 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad die volle Offenlegung aller die Freizügigkeit betreffenden Gesetze, internen Verwaltungsanordnungen und sonstigen Anweisungen in der DDR sowie die Einführung eines ordentlichen, rechtlich geregelten beschwerdefähigen Ausreiseverfahrens zu fordern, wie im Weißbuch (S. 95) vorgeschlagen ist?

Da sich das Grundrechtsverständnis der DDR von dem in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden grundlegend unterscheidet, sind in der Rechtsordnung der DDR diejenigen rechtsstaatlich freiheitlichen Garantien, die nach dem Verfassungsverständnis des Grundgesetzes wesentlich sind, nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Über die Änderung des Staats- und Gesellschaftssystems eines Teilnehmerstaates hätte in Belgrad kein Konsens erzielt werden können.

Der Leiter der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad hat nachdrücklich verlangt, daß die Ausreisefreiheit für die Deutschen in der DDR verwirklicht werden muß. Er hat gefordert, die Grenze zwischen beiden deutschen Staaten durchlässiger zu machen. Er hat unmißverständliche Ausführungen zur Meinungs- und Religionsfreiheit gemacht.

Die Freiheit der Person und deren wirksamer Rechtsschutz im Sinne der Rechtsordnungen westlicher Demokratien kann jedoch auf Grund der Schlußakte und der in ihr zitierten völkerrechtlichen Bestimmungen nicht eingefordert werden. Das gleiche gilt von einer Familien- und Erziehungspolitik, die unseren gesellschaftspolitischen Vorstellungen und unserem Menschenbild entspricht.

3.23 Ist die Bundesregierung bereit, die Freilassung der rund 2 500 Häftlinge zu fordern, die in der DDR wegen Flucht oder Fluchthilfe inhaftiert sind (vgl. Kapitel II, S. 30 des Weißbuches)?

3.24 Ist die Bundesregierung bereit, die im Weißbuch (Kapitel II, S. 32 bis 38) namentlich aufgeführten Fälle von Verhaftungen wegen Ausreisebemühungen und Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit in Belgrad vorzutragen und die Freilassung der weiteren rund 2 500 politischen Häftlinge zu fordern, die in der DDR dieserhalb verhaftet oder verurteilt sind?

3.25 Ist die Bundesregierung bereit, die im Weißbuch (Kapitel II, S. 39/40) dargestellten Verletzungen des Rechts auf einen humanen Strafvollzug in der DDR in Belgrad vorzutragen und eine internationale Überprüfung der Haftbedingungen zu fordern?

3.26 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad eine vollständige Liste der in der DDR verfügbten Zwangsadoptionen vorzulegen und die Aufhebung der im Weißbuch (Kapitel II, S. 34/35) namentlich aufgeführten Zwangsadoptionen zu fordern?

In den vorbereitenden Konsultationen im Kreise der Neun und der NATO ist vereinbart worden, daß eine Nennung konkreter Einzelfälle in den Gremien des Belgrader Folgetreffens dann unterbleiben sollte, wenn sie dem Betroffenen oder dem Kreis der betroffenen Individuen als Ganzem schaden könnte. Dies wäre bei den hier angesprochenen Gruppen der Fall. Die Bundesregierung muß in diesen Fällen andere Möglichkeiten nutzen.

3.27 Ist die Bundesregierung bereit, die im Weißbuch (Kapitel II, S. 35 bis 37) dargestellte Einengung des Personenkreises bei familiären Besuchsreisen auf DDR-Bewohner im Rentenalter sowie die vielfachen willkürlichen Erschwernisse, Schikanen und Einschüchterungen zur Sprache zu bringen, durch die seitens der DDR-Behörden auch der Besucherverkehr von West nach Ost behindert wird?

Die Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten und die Verbesserung der Verfahren und Praktiken sind verlangt worden.

3.28 Ist die Bundesregierung bereit, die von der Staatsführung der DDR amtlich befohlene und betriebene Erziehung der Jugend zum Haß auf die demokratischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Verbündeten, die im Weißbuch (Kapitel II, S. 41) dargestellt ist, in Belgrad zur Sprache zu bringen, sowie die Einstellung dieser Haß- und Diffamierungspropaganda und die Rückkehr zu sachlicher Auseinandersetzung zu fordern?

Über diese Frage ist in Belgrad gesprochen worden. (Polen)

4. *Oder-Neiße-Gebiete
Polen*

4.1 Hält die Bundesregierung die Zwangseinbürgerungen der in den Gebieten des Deutschen Reiches (Gebietsstand 31. Dezember 1937) nach 1945 verbliebenen deutschen Staatsangehörigen durch Polen im Einklang mit dem Völkerrecht?

Wenn die Bundesregierung in Übereinstimmung mit ihren Vorgängerinnen einen Protest oder eine Diskussion über diese Frage nicht ins Auge faßt, so deshalb, weil beides den Betroffenen keine Erleichterung bringen kann. Die polnische Regierung wäre sicherlich nicht bereit, ihre Maßnahmen zurückzunehmen.

Entscheidend ist für uns, daß diese Menschen ihre deutsche Staatsangehörigkeit, über die der polnische Staat nicht verfügen kann, durch die polnischen Maßnahmen nicht verloren haben.

- 4.11 Entsprechen die in Kapitel III (S. 45 bis 51) des Weißbuches dargelegte grundsätzliche Negierung der Existenz einer deutschen Volksgruppe und die vielfältigen Diskriminierungen, denen die Deutschen seitens der polnischen Behörden in Gesetzgebung und Praxis aus nationalen oder religiösen Gründen ausgesetzt sind, den völkerrechtlich garantierten und in der KSZE-Schlußakte bekräftigten individuellen Menschenrechten auf Gleichberechtigung, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit, sowie dem Recht einer Volksgruppe auf Erhaltung ihrer nationalen Identität, auf die Pflege ihrer kulturellen Eigenart, auf Religionsausübung und Erziehung der Kinder in der Muttersprache?
- 4.12 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad die im Weißbuch (Kapitel III, S. 45 bis 51) nachgewiesenen Diskriminierungen der Deutschen seitens der polnischen Behörden zur Sprache zu bringen und von der polnischen Regierung Auskunft insbesondere darüber zu verlangen,
- weshalb sie den Deutschen die Anerkennung als Volksgruppe versagt;
 - weshalb sie kein kulturelles Vereinsleben, keine Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, kein kirchliches Gemeindeleben der Deutschen erlaubt;
 - weshalb sie die Deutschen der im Weißbuch geschilderten Zwangsassimilierung unterwirft?

Es trifft zu, daß die polnische Regierung die Existenz einer deutschen Minderheit verneint. Sie begründet ihre Haltung mit den Erfahrungen aus der jüngsten deutsch-polnischen Geschichte.

Die Bundesregierung hat mehrfach mit der polnischen Regierung über die sprachlichen und kulturellen Rechte der in Polen lebenden Deutschen Gespräche geführt. Sie hofft, daß sich das Verhältnis zwischen beiden Staaten in einer Weise fortentwickelt, daß die Volksrepublik Polen einer konstruktiven Lösung dieser Frage nähertritt. Für Debatten in einem multilateralen Gremium ist die Frage nicht geeignet.

- 4.2 Hält die Bundesregierung die im Weißbuch (Kapitel III, S. 42 bis 51) geschilderte Behinderung oder Verweigerung der freien Ausreise der ausreisewilligen Deutschen seitens der polnischen Behörden mit der KSZE-Schlußakte, insbesondere mit den dort bekräftigten internationalen Rechtsverpflichtungen zur Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, sowie mit den bilateralen Verein-

barungen zwischen Bonn und Warschau und den damit verbundenen Rechtsverpflichtungen vereinbar?

- 4.21 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad die im Weißbuch (Kapitel III, S. 47/48) aufgeführte Zahl von mehr als 250 000 Ausreiseverweigerungen und die aufgeführten Einzelfälle zur Sprache zu bringen?

Seit den Vereinbarungen vom 9. Oktober 1975 hat die Benachteiligung ausreisewilliger Deutscher aus Polen abgenommen. Insbesondere sind Kündigungen von Arbeitsplätzen selten geworden. Soweit der Bundesregierung derartige Benachteiligungen bekanntgeworden sind, hat sie diese mit der polnischen Regierung aufgenommen. Fast alle diese Fälle konnten nach einiger Zeit befriedigend gelöst werden.

Die Bundesregierung hat das Problem der Benachteiligungen auch auf dem KSZE-Folgegipfel zur Sprache gebracht. Sie hat weiterhin einen Vorschlag eingebracht, der Vereinfachungen für die Erteilung von Ausreisevisen und die Ausstellung von Pässen bringen soll. Schließlich hat sie einen Vorschlag eingebracht, wonach Antragsteller von Familienzusammenführungen in Zukunft wegen der Antragstellung nicht diskriminiert werden sollen.

5. Hoheitsbereich der Sowjetunion

- 5.1 Hält die Bundesregierung die im Weißbuch (Kapitel IV, S. 55 bis 74) nachgewiesenen vielfältigen Diskriminierungen der zwei Millionen Deutschen im sowjetischen Hoheitsbereich mit den in der KSZE-Schlußakte bekräftigten Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen zum Schutz der individuellen Menschenrechte und Volksgruppenrechte vereinbar?

Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, in denen in der Sowjetunion lebende deutsche Volkszugehörige diskriminierende Behandlung erfahren bzw. ihnen sonstige Nachteile erwachsen, insbesondere wenn sie ihren Ausreisewunsch erklärten und ihm Nachdruck zu verleihen suchten. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung, daß solche Vorfälle im Widerspruch zu von der sowjetischen Seite eingegangenen Verpflichtungen stehen, stets klargestellt und sich intensiv und ständig für Erleichterungen des Schicksals der Betroffenen eingesetzt. Die Entwicklung der Ausreisezahlen im Rahmen der Familienzusammenführung in den letzten Jahren ist ein deutlicher Beleg für die Ergebnisse dieser Politik; im Jahre 1976 erreichten die Ausreisezahlen einen Höchststand, der im Jahre 1977, insbesondere auf Grund der erfreulichen Entwicklung im zweiten Halbjahr, fast wieder erreicht werden konnte.

- 5.11 Ist die Bundesregierung bereit, die in Kapitel IV (S. 63 bis 73) des Weißbuches aufgeführten Petitionen von Deutschen sowie die namentlich aufgeführten Einzelfälle der wegen ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Volkszugehörigkeit und ihrer Ausreisebemühungen

verurteilten Deutschen in Belgrad zur Sprache zu bringen und eine internationale Überprüfung dieser Fälle zu fordern?

Was die Behandlung von Einzelfällen auf dem Belgrader Folgetreffen anbetrifft, so lassen sich die westlichen Regierungen von der Erwägung leiten, ob deren Erwähnung zu dem gewünschten Ergebnis für die Betroffenen führen kann (vgl. auch Beantwortung der Anfragen 3.23 bis 3.26). Die Bundesregierung wird im übrigen wie bisher alle ihr geeignet erscheinenden Wege nutzen, um ihren Bemühungen, das Los der Betroffenen zu erleichtern, gegenüber der sowjetischen Seite Nachdruck zu verleihen.

5.12 Ist die Bundesregierung bereit, von der Regierung der UdSSR Auskunft insbesondere darüber zu fordern,

- weshalb sie der deutschen Volksgruppe trotz ihrer politischen Rehabilitierung die Rückkehr in ihre früheren Siedlungsgebiete oder eine administrative und kulturelle Autonomie in den neuen Siedlungsgebieten verweigert;
- weshalb sie keine Schulen mit deutscher Unterrichtssprache zuläßt und den Deutschen die religiöse Betätigung in der Muttersprache verwehrt?

Die Bundesregierung bedauert, daß infolge der Ereignisse von 1941/42 die deutschen Volkszugehörigen in der UdSSR ihre angestammten Siedlungsgebiete verlassen mußten und daß die Wolgadeutschen ihren Status im Rahmen einer autonomen Sowjetrepublik (ASSR) verloren.

Angeichts der bekannten sowjetischen Haltung bezüglich einer administrativen und kulturellen Autonomie der deutschen Volkszugehörigen sieht die Bundesregierung unter den gegenwärtigen Umständen keine Aussicht für eine Lösung dieser Frage. Sie hofft, daß sich die Sowjetunion des Zusammenhangs bewußt ist, der zwischen einer Verbesserung der Lage der deutschen Volkszugehörigen in der Sowjetunion und dem Wunsch eines nicht unerheblichen Teiles von ihnen, in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen, besteht. Sie hofft, daß eine fortschreitende Entwicklung des deutsch-sowjetischen Verhältnisses entsprechende sowjetische Überlegungen fördern wird.

Wie für andere Minderheiten ohne administrative Autonomie gibt es in der Sowjetunion keinen Schulunterricht in der Muttersprache für die deutschen Volkszugehörigen; allerdings können sie in einigen Bezirken Schulen mit verstärktem Unterricht in Deutsch (einzelne Fächer werden deutsch unterrichtet) besuchen und allgemein aus der Tatsache Nutzen ziehen, daß Deutsch nach Englisch die meistgelernte Fremdsprache an sowjetischen Schulen ist. Auch gibt es von staatlichen Publikationsorganen herausgegebene Veröffentlichungen in deutscher Sprache; drei Zeitungen, die in der redaktionellen Ausrichtung naturgemäß den sonstigen sowjetischen Presseorganen folgen, erscheinen mehrmals wöchentlich.

Die deutschen Volkszugehörigen unterliegen in ihrer religiösen Betätigung denselben Einschränkungen wie alle Gläubigen in der Sowjetunion. Nachrichten darüber, daß sich diese Einschränkungen besonders gegen religiöse Betätigung in deutscher Sprache richten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Unsere Delegation in Belgrad hat die Beeinträchtigung der religiösen Freiheit und die Benachteiligung bestimmter religiöser Gruppen in der Sowjetunion kritisiert.

5.2 Hält die Bundesregierung die im Weißbuch (Kapitel IV) im einzelnen dargestellten Behinderungen und Verweigerungen der Rückführung und freien Auswanderung der Deutschen aus der Sowjetunion mit den in der KSZE-Schlußakte bekräftigten Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Freizügigkeit, vereinbar?

5.21 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad diese Menschenrechtsverletzungen zur Sprache zu bringen, vor allem die namentlich genannten Fälle vorzutragen und auf die wachsende Zahl von unerledigten Ausreisearträgen hinzuweisen?

Die Bundesregierung nutzt alle geeigneten Möglichkeiten, um die Ausreise deutscher Volkszugehöriger aus der Sowjetunion im Rahmen der Familienzusammenführung zu beschleunigen und zu erleichtern.

Sie hat diese Problematik auch wiederholt und eingehend auf dem KSZE-Folgetreffen zur Sprache gebracht. Sie hat zusammen mit ihren Partnern in der EG und anderen westlichen Partnern die in der Antwort auf die Fragen 4.2 und 4.21 wiedergegebenen Vorschläge eingebracht.

6. CSSR

6.1 Hält die Bundesregierung die in Kapitel V (S. 75 bis 81) dargestellte Lage der 85 000 bis 130 000 Deutschen in der CSSR mit den in der KSZE-Schlußakte bekräftigten Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen zum Schutz der individuellen Menschenrechte und Volksgruppenrechte vereinbar?

6.11 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad die vielfältigen in Kapitel V des Weißbuches geschilderten Diskriminierungen der Deutschen in der CSSR zur Sprache zu bringen?

6.2 Ist die Bundesregierung bereit, von der Regierung der CSSR, insbesondere darüber Auskunft zu fordern, weshalb die Zahl der Ausreisegenehmigungen in den letzten Monaten so rapide absinkt und die Zahl der Ausreisearträge — wie in Kapitel V (S. 80) des Weißbuches nachgewiesen — in bisher nicht aufzuklärender Weise zurückgegangen ist?

Die Betonung der Behinderungen, denen Deutsche in osteuropäischen Staaten noch ausgesetzt sind, sollte nicht den Blick dafür versperren, daß sich die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten auf die Lage der dort lebenden Deutschen positiv ausgewirkt hat.

Durch den „humanitären Briefwechsel“ vom 11. Dezember 1973 hat die Bundesregierung im Verhältnis zur CSSR eine völkerrechtliche Grundlage für die Ausreise von deutschen Volkszugehörigen geschaffen. Seit dem Inkrafttreten des Vertragswerkes sind die Ausreisen zwar schleppend, aber im ganzen reibungslos abgewickelt worden. Das Deutsche Rote Kreuz hat in den letzten Monaten durch Befragung von Angehörigen und Bekannten, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, eine Erhebung über die Zahl derjenigen Personen durchgeführt, die an einer Ausreise interessiert sind. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Ausreiserhythmus ist damit zu rechnen, daß die dem DRK bekannten Ausreisewünsche in einem überschaubaren Zeitraum erfüllt werden können.

Auch über den Anwendungsbereich des „humanitären Briefwechsels“ hinaus, der sich nur auf deutsche Volkszugehörige bezieht, haben die tschechoslowakischen Behörden Bereitschaft zur Lösung von Problemen der Ausreise von Kindern aus der CSSR zu ihren Eltern in der Bundesrepublik Deutschland gezeigt. Die Bundesregierung hofft auf eine baldige Lösung der restlichen offenen Fälle.

7. Rumänien

- 7.1 Hält die Bundesregierung die in Kapitel VI (S. 85 bis 92) des Weißbuches geschilderte Lage der Deutschen in Rumänien mit den in der KSZE-Schlußakte bekräftigten Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen zum Schutz der individuellen Menschenrechte und Volksgruppenrechte vereinbar?
- 7.11 Ist die Bundesregierung bereit, die in Kapitel VI des Weißbuches dargestellten Diskriminierungen der Deutschen in Rumänien in Belgrad zur Sprache zu bringen?
- 7.12 Ist die Bundesregierung bereit, die Verweigerung der Heiraterlaubnis an rumänische Staatsangehörige, die deutsche Staatsangehörige heiraten wollen, in Belgrad als im Widerspruch zu Korb III der Schlußakte zur Sprache zu bringen?
- 7.2 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad von der rumänischen Regierung Auskunft über die schleppende Ausreise von ausreisewilligen Deutschen und die Überprüfung der in Kapitel VI (S. 90 bis 92) des Weißbuches namentlich genannten Fälle zu fordern?

Die deutschen Volkszugehörigen in Rumänien haben einen Minderheitenstatus. Es trifft nicht zu, daß sie gegenüber anderen rumänischen Staatsangehörigen generell diskriminiert werden. Eine freie politische Betätigung ist ihnen ebenso verwehrt wie den anderen Bürgern Rumäniens.

Die Bundesregierung ist intensiv bemüht, einer möglichst großen Zahl von ausreisewilligen Deutschen unter humanitären Gesichtspunkten die Ausreise vor allem im Wege der Familienzusammenführung zu ermöglichen. Sie hat dies auch im Rahmen des Belgrader Treffens getan.

Sie hat dabei alle Möglichkeiten genutzt, auch die der eindringlichen öffentlichen Erklärung in den offiziellen Konferenzgremien. Konkrete Einzelfälle

hat die Bundesregierung in den offiziellen Konferenzgremien entsprechend ihrer ständigen wohlbegründeten Praxis nicht genannt. Zahlreiche westliche Delegationen, darunter auch die der Bundesrepublik Deutschland, haben in Belgrad darauf hingewirkt, daß Rumänien seine verzögerliche Praxis bei Erteilung der Heiraterlaubnis an rumänische Staatsangehörige, die Ausländer heiraten wollen, verbessert. Ferner wird auf das Ergebnis der Gespräche des Bundeskanzlers mit Staatspräsident Ceausescu verwiesen (vgl. gemeinsame deutsch-rumänische Erklärung vom 6. Januar 1978, Bulletin Nr. 3 vom 10. Januar 1978, S. 21 ff.).

8. Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad im Sinne der Zusammenfassenden Feststellungen des Weißbuches (S. 96/97) den *circulus vitiosus* von individuellen Diskriminierungen aus nationalen oder religiösen Gründen und Verweigerung der nationalen Gruppenrechte einerseits sowie Behinderung der Freizügigkeit und Ausreisefreiheit andererseits zur grundsätzlichen Erörterung zu stellen; und zwar unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der KSZE-Schlußakte wie auch auf den Konfliktstoff, der im Verhältnis der Staaten und Völker aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht?

Gegenüber den in Betracht kommenden Staaten setzt sich die Bundesregierung mit allen geeigneten Mitteln dafür ein, daß Deutsche, die in die Bundesrepublik Deutschland ausreisen wollen, im Rahmen der gegenwärtigen Möglichkeiten diesen Wunsch verwirklichen können. Sie stellt dabei jeweils die Lage des einzelnen Falls, die historischen Gegebenheiten sowie die politischen Beziehungen und Perspektiven in Rechnung. Das Thema ist unter den besonderen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltsstaates zu würdigen und gehört somit in den Rahmen der bilateralen Beziehungen zu diesen Staaten. Unsere grundsätzliche Auffassung dazu haben wir in Belgrad klar bekundet.

- 8.1 Ist die Bundesregierung bereit, in Belgrad auf die volle Offenlegung aller die Ausreise betreffenden Gesetze, Verwaltungsanordnungen und sonstigen Anweisungen in Polen, der UdSSR, der CSSR und Rumänien, einschließlich aller bei der Ausreise anfallenden Gebühren und sonstigen Kosten sowie auf die Einführung eines ordentlichen, rechtlich geregelten und beschwerdefähigen Ausreiseverfahrens zu drängen, wie in den Zusammenfassenden Feststellungen und Empfehlungen des Weißbuches (S. 97) vorgeschlagen ist?
- 8.11 Ist die Bundesregierung bereit, auf die Senkung der unverhältnismäßig hohen Gebühren und sonstigen Kosten des Ausreiseverfahrens in diesen Staaten zu drängen, wie in den Zusammenfassenden Feststellungen und Empfehlungen des Weißbuches (S. 97) vorgeschlagen ist?

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren Partnern in der EG, unter Miteinbringung durch die USA, Kanada und Norwegen, entsprechende Vorschläge gemacht.

- 8.2 Ist die Bundesregierung bereit, die in den Schlußempfehlungen des Weißbuches (S. 97) vorgelegten Lösungsvorschläge in die Verhandlungen in Belgrad einzubringen, insbesondere:
- Konkretisierungen des Schutzes der nationalen Minderheiten und Gruppen zwecks ihrer gleichberechtigten Entfaltung sowohl als Gruppe als auch als Einzelpersonen;
 - Empfehlungen für den Abschluß von Optionsverträgen;
 - Empfehlungen zur Gewährleistung der Aussiedlungsfreiheit;
 - Einbeziehung von Menschenrechtsverletzungen in die Zuständigkeit des internationalen Schlichtungsorgans, das im schweizerischen Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streitschlichtung vorgeschlagen ist?
- Nach der gemeinsamen westlichen Konzeption sollte in Belgrad der Einzelne, sein Schutz und seine Rolle bei der Verwirklichung der Schlußakte im Mittelpunkt stehen. Der Schutz der nationalen Minderheiten ist nicht die Thematik, die die Diskussion bestimmen sollte. Dies schließt nicht aus, daß bei Fortgang des KSZE-Prozesses auch Fortschritte in der Behandlung der Minderheiten erzielt werden. Jugoslawien hat auf dem KSZE-Folgetreffen einen Vorschlag gemacht, der auf die Verbesserung der Rolle der Minderheiten abzielt. Die Bundesregierung hat die Aufnahme eines entsprechenden Textes in das Schlußdokument unterstützt.
- Die Bundesregierung hat mit osteuropäischen Staaten Vereinbarungen über die Aussiedlung von Deutschen getroffen, um im Rahmen des Erreichbaren eine Optionsmöglichkeit zu schaffen.
 - Es war nicht Aufgabe des Belgrader Treffens, über den Text der Schlußakte hinauszugehen, sondern deren bisherige Verwirklichung zu erörtern. Die Schlußakte sieht eine unbeschränkte Ausreisefreiheit nicht vor.
 - Die Bundesregierung ist ständig bestrebt, den Individualschutz bei Menschenrechten auf der internationalen Ebene zu verbessern, und hat wiederholt Vorschläge hierzu gemacht. Sie wird diese Politik fortsetzen. Ob im Verfolg dieser Politik ein entsprechender Vorschlag im Rahmen des Schweizer Streitschlichtungsvorschlags gemacht werden soll, hängt vom Verlauf der vorgesehenen Verhandlungen ab. Die Bundesregierung würde, entsprechend ihrer ständig geübten Praxis, einen solchen Schritt nur in Abrede mit den Neun und mit den Partnern der NATO tun, mit denen sie zusammen ihre KSZE-Politik entwickelt.

Familienzusammenführung und Repatriierung

Eingereiste Personen

Jahr	Sowjetunion		Polen		CSSR		Ungarn		Rumänien		Summe Fz	Jugoslawien		Gesamt
1955	608	51	914	77	580	48	120	10	87	7	2 309	10 588	882	12 897
1956	800	67	16 135	1 380	1 489	124	354	30	248	20	19 026	7 795	650	26 821
1957	1 221	102	100 340	8 362	801	67	552	44	485	40	103 399	4 792	400	108 191
1958	4 681	390	119 769	9 981	537	45	470	39	1 333	111	126 790	4 669	390	131 459
1959	5 960	497	15 964	1 330	633	53	301	25	465	39	23 323	3 500	292	26 823
1960	3 460	298	7 572	631	1 412	118	208	17	2 289	181	14 941	3 089	257	18 030
1961	451	38	9 221	768	1 141	95	164	14	2 993	249	13 970	1 658	138	15 628
1962	927	77	9 571	799	1 187	99	232	19	1 656	138	13 573	1 487	124	15 060
1963	242	20	9 449	787	1 017	85	278	23	1 334	111	12 320	1 929	161	14 249
1964	262	22	13 479	1 123	2 781	232	391	33	858	72	17 771	2 233	186	20 004
1965	365	30	14 644	1 220	3 209	267	723	60	2 720	227	21 661	2 193	183	23 854
1966	1 245	104	17 316	1 443	5 925	494	608	51	609	51	25 703	2 078	173	27 781
1967	1 092	91	10 856	905	11 628	969	316	26	440	37	24 332	1 881	157	26 213
1968	598	50	8 433	703	11 856	988	303	25	614	51	21 804	1 391	116	23 195
1969	316	26	9 535	795	15 603	1 300	414	35	2 675	223	28 543	1 325	110	29 868
1970	340	28	5 626	469	4 249	354	517	43	6 521	543	17 253	1 372	114	18 625
1971	1 145	95	25 243	2 104	2 359	197	519	43	2 849	237	32 115	1 159	97	33 274
1972	3 426	286	13 476	1 123	903	75	520	43	4 376	365	22 701	884	74	23 585
1973	4 494	374	8 903	743	527	43	442	36	7 589	632	21 955	783	65	22 738
1974	6 541	545	7 827	652	387	32	423	35	8 487	707	23 665	647	54	24 312
20 J.	38 174 MtØ		424 273 MtØ		68 224 MtØ		7 855 MtØ		48 628 MtØ		587 154	55 453 MtØ		642 607
1975	5 985	499	7 041	587	518	49	277	23	5 079	423	18 900	419	35	19 319
1976	9 704	809	29 366	2 447	849	70	233	19	3 764	314	43 916	250	20	44 166
1977	9 274	773	32 860	2 740	611	51	187	15	10 993	916	53 925	237	20	54 162

Anlage 2

Stand der Ratifizierungen der in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Menschenrechtspakte sowie der Spezialkonventionen zu menschenrechtlich relevanten Themen

Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission vom 15. Dezember 1960, in Kraft getreten am: 22. Mai 1952

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 17. Oktober 1968 und Protokoll am 24. Oktober 1968

Übereinkommen vom 15. Dezember 1960

Ratifiziert von:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Protokoll ratifiziert von:

Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Malta, Niederlande, Norwegen, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Auszug aus „Fundstellennachweis B“ des BMJ und Geltungsbereichbogen des Ref. 501 (AA)
Stand per 31. Dezember 1977

Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953, in Kraft getreten am 7. Juli 1954

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 2. Februar 1971

Ratifiziert von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR, USA, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 23. März 1976

Ratifiziert von:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen
Stand per 31. Dezember 1977

Gezeichnet von:

Belgien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und USA.

Fakultativprotokoll zu dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten am 23. März 1976

Ratifiziert von:

Dänemark, Finnland, Kanada, Norwegen und Schweden.

Gezeichnet von:

Italien, Niederlande, Österreich und Zypern.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, in Kraft getreten am 3. Januar 1976

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 3. Januar 1976

Ratifiziert von:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Gezeichnet von:

Belgien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal und USA.

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, in Kraft getreten am 12. Januar 1951

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 22. Mai 1955

Ratifiziert von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR und Vereinigtes Königreich.

Gezeichnet von:

USA.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966, in Kraft getreten am 4. Januar 1969

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland: 15. Juni 1969

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen
Stand per 31. Dezember 1977

Ratifiziert von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heilige Stuhl, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Gezeichnet von:

Irland, Luxemburg, Türkei und USA.

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, in Kraft getreten am 22. April 1954

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
22. April 1954

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heilige Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, in Kraft getreten am 4. Oktober 1967

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
5. November 1969

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heilige Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, in Kraft getreten am 6. Juni 1960

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
24. Januar 1977

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich.

Gezeichnet von:

Heiliger Stuhl und Liechtenstein.

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961, in Kraft getreten am 13. Dezember 1975

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
29. November 1977

Ratifiziert von:

Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Norwegen, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich.

Gezeichnet von:

Frankreich und Niederlande.

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen
Stand per 31. Dezember 1977

Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957, in Kraft getreten am 11. August 1958

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
8. Mai 1974

Ratifiziert von:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Irland, Island, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Gezeichnet von:

Belgien und Portugal.

Übereinkommen über die Erklärung des Ehedwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962, in Kraft getreten am 9. Dezember 1964

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
7. Oktober 1969

Ratifiziert von:

Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Island, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Gezeichnet von:

Frankreich, Griechenland, Italien, Rumänien und USA.

Übereinkommen über die Sklaverei vom 25. September 1926 in der Fassung der Änderung vom 7. Dezember 1953, in Kraft getreten am 7. Dezember 1953

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
29. Mai 1973

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, USA und Vereinigtes Königreich.

Ergänzungsprotokoll zur Konvention vom 25. September 1926 vom 7. Dezember 1953, in Kraft getreten am 7. Juli 1955

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
29. Mai 1973

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, UdSSR, USA und Vereinigtes Königreich.

Zusatzabkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken, in Kraft getreten am 30. April 1957

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen
Stand per 31. Dezember 1977

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
14. Januar 1959

Ratifiziert von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR, USA, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Übereinkommen Nummer 87 (ILO) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, in Kraft getreten am 4. Juli 1950

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
20. März 1958

Ratifiziert von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Auszug aus „Fundstellennachweis B“ des BMJ und Geltungsbereichsbögen des Ref. 501 (AA)

Stand per 31. Dezember 1977

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen

Stand per 31. Dezember 1977

Übereinkommen Nummer 105 (ILO) über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, in Kraft getreten am 17. Januar 1959

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
22. Juni 1960

Ratifiziert von:

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Übereinkommen Nummer 111 (ILO) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, in Kraft getreten am 15. Juni 1960

Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland:
15. Juni 1962

Ratifiziert von:

Bulgarien, Dänemark, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, UdSSR und Zypern.

Auszug aus „Fundstellennachweis B“ des BMJ und Geltungsbereichsbögen des Ref. 501 (AA)

Stand per 31. Dezember 1977

Auszug aus der Depositarliste der Vereinten Nationen

Stand per 31. Dezember 1977